



Brüssel, den 7. April 2015
(OR. en)

7525/15
ADD 1

UD 54

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 7382/15 UD 47

Betr.: Aktionsplan für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der Europäischen Union und Hongkong, China

– Billigung

Erklärung der Kommission

Entwurf eines Aktionsplans für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der Europäischen Union und Hongkong,

China

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat die Absicht der Kommission billigt, einen Aktionsplan für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der Europäischen Union und Hongkong, China, im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass diese Billigung rechtlich nicht erforderlich ist und keinen Präzedenzfall darstellen darf, da es sich bei dem fraglichen Aktionsplan um ein nicht rechtsverbindliches Instrument handelt, das eine bestehende Haltung und Politik der EU in vollem Umfang zum Ausdruck bringt. In dieser Hinsicht ist die Kommission der Ansicht, dass sie nach Maßgabe der Verträge – nämlich auf der Grundlage des Artikels 17 EUV – ermächtigt ist, diesen Aktionsplan im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Die Kommission kann die vom Rat vorgeschlagenen Änderungen nicht annehmen, weil dies den Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Hongkong, China, über Zusammenarbeit und Amtshilfe im Zollbereich zuwiderlaufen würden, wonach "sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Abkommens (...) je nach den Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien vertraulich bzw. ausschließlich dienstlich zu verwenden" sind, "gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden."

Die Kommission möchte ferner hervorheben, dass sie vor dem Abschluss der internen Verfahren der Kommission der Gruppe "Zollunion" Einsicht in einen Text gewährt hat, um die rechtzeitige Unterrichtung des Rates zu gewährleisten.
